

§ 11 RKS SV Belegerstellung

RKS SV - Registrierkassensicherheitsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Auf dem Beleg sind neben den Belegdaten des § 132a Abs. 3 BAO folgende Daten auszuweisen:
 1. Kassenidentifikationsnummer
 2. Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
 3. Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
 4. Inhalt des maschinenlesbaren Code.
2. (2) Sofern ein maschinenlesbarer Code nicht als QR-Code am Beleg aufgedruckt werden kann, sind die Daten nach Abs. 1 entweder
 1. als ein vom Signatur- bzw. Siegelwert des betreffenden Barumsatzes abhängiger Link in maschinenlesbarer Form als Barcode oder OCR zum Abruf der Daten bereitzuhalten und am Beleg auszuweisen oder
 2. entsprechend der in Z 14 der Anlage festgelegten Codierung am Beleg auszuweisen.
3. (3) Belege für Trainings- und Stornobuchungen sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

In Kraft seit 01.04.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at